

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Stück, 07.01.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 7. Januar 1927.) 3. Stück.

Inhalt:

- Nr. 4. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1926 zur Ausführung des Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 29. Mai 1923.
- Nr. 5. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Dezember 1926, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung zur Einführung der 6. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches vom 27. Oktober 1926.
- Nr. 6. Verordnung des Staatsministeriums vom 3. Januar 1927 zur Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes.

Nr. 4.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 29. Mai 1923.

Oldenburg, den 31. Dezember 1926.

Auf Grund des § 85 des Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 29. Mai 1923 wird zur Ausführung dieses Gesetzes bestimmt:

Die Ministerialbekanntmachung vom 11. September 1923 zur Ausführung des Pferdezuchtgesetzes wird geändert, wie folgt:

1.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Die im Stutbuch eingetragenen oder vorgemerkten Pferde, welche nach außerhalb des Zuchtgebietes an Nichtmitglieder des Züchterverbandes verkauft werden, sind in ein Ausfuhrregister einzutragen, falls für dieselben ein Ausfuhr-Zertifikat beantragt wird. Die Eintragung der im Stutbuch vorgemerkten Pferde erfolgt im Ausfuhrregister unter besonderen Namen und Nummern. Für die Ausstellung von Ausfuhr-Zertifikaten für die im Stutbuch vorgemerkten, im Ausfuhrregister eingetragenen Pferde sind besondere Vor- drucke zu verwenden, welche sich von den Zertifikaten für im Stutbuch eingetragene Pferde unterscheiden müssen.“

2.

Die §§ 8—10 erhalten folgende Fassung:

§ 8.

„Für Pferde, welche im Stutbuch zur Eintragung auf dem Blatte der Mutter vorgemerkt sind, ist gegen Einziehung des Deckscheines eine Vormerkungsbescheinigung auszustellen.

Für Pferde, die in das Stutbuch auf besonderem Blatt eingetragen sind, ist gegen Einziehung der Vormerkungsbescheinigung ein Aufnahmeschein auszustellen.

Auf Antrag sind Vormerkungsbescheinigungen und Aufnahmescheine mit erweitertem Abstammungsnachweis (Zertifikat) auszustellen. Die Aushändigung der Zertifikate darf nur gegen Rückgabe bereits ausgestellter Vormerkungsbescheinigungen oder Aufnahmescheine erfolgen.

Die Bescheinigungen (Abs. 1—3) sind vom Stutbuchführer auszustellen und von ihm zu unterschreiben. Die Bescheinigungen sind öffentliche Urkunden.

Wenn Bescheinigungen verloren gegangen sind, können sie ersetzt werden. Die Ersatzscheine sind mit der Bezeichnung „Ersatzschein“ schräg zu durchschreiben.“

§ 9.

„Für die Ausstellung von Bescheinigungen und Ersatzscheinen können Gebühren erhoben werden. Die Gebühren sind vom Ausschuß des Züchterverbandes zu beschließen; sie unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.“

§ 10.

„Die Aufnahmescheine sollen die Stutbuchnummer und den Namen des Pferdes, unter denen das Pferd im Stutbuch eingetragen ist, enthalten. Der Aufnahmeschein ist vom Stutbuchführer an den zuständigen Obmann zu übersenden. Der Obmann hat die Aufnahme in dem von ihm zu führenden Verzeichnis unverzüglich zu vermerken und den Aufnahmeschein dem Besitzer des Pferdes gegen Rückgabe der Vormerkungsbescheinigung und unter Einziehung der Aufnahme- und Eintragungsgebühren auszuhändigen.“

Die Zustellung der Aufnahmescheine für angeführte Hengste kann an den Hengstbesitzer unmittelbar erfolgen.“

3.

§ 14 wird gestrichen.

4.

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wird ein im Stutbuch eingetragenes oder vorgemerkttes Tier innerhalb des Zuchtgebiets oder an freiwillige Mitglieder veräußert, so hat der Erwerber dieses innerhalb einer Woche bei dem Obmann seines Bezirks anzumelden.“

5.

§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Außerzuchtmeldungen sind nur zulässig, wenn eine Stute nicht mehr zur Zucht verwandt wird und länger als 2 Jahre nicht zur Zucht verwandt werden soll. Die Ver-

wendung einer belegten Stute zur Zucht gilt als beendet, wenn die Stute nicht tragend geworden ist, mit dem Zeitpunkt, in welchem dieses feststeht, wenn die Stute verfohlt hat, mit dem Zeitpunkt des Verfohlens, wenn die Stute ein Füllen geboren hat, mit dem Zeitpunkt, wenn das Füllen von der Mutter abgesetzt wird, oder wenn das Füllen vorher frepiert, mit dem Zeitpunkt seines Todes. Wenn außer Zucht gemeldete Stuten vor Ablauf der 2 Jahre wieder zur Zucht verwandt werden, ist der Stutenbesitzer verpflichtet, die Umlage, welche infolge der Außerzuchtmeldung für dieses Pferd nicht zur Hebung gekommen ist, nachzuzahlen."

6.

In § 17 Abs. 1 werden die Worte „vorgeschriebenen Vordruck (Füllenkarte)“ ersetzt durch „vorgeschriebenen Vordruck (Füllenkarte), unter Vorlegung des Deckscheines“.

§ 17 erhält als letzten Absatz folgende Bestimmung:

„Die Genehmigung zum Verkauf von Füllen darf, wenn die Füllen noch nicht gebrannt sind (§ 65 des Gesetzes), nur erteilt werden, wenn die Füllen nach Abs. 1 dem Obmann angemeldet sind.“

7.

§ 18 erhält folgende Fassung:

„Die Besitzer eingetragener Stuten sind verpflichtet, wenn die Stuten güst geblieben sind oder das Füllen verworfen haben, spätestens bis zum 1. Juli jedes Jahres dem Obmann ihres Bezirks unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks und unter Vorlegung des Deckscheines hiervon Mitteilung zu machen.

Die Besitzer eingetragener Stuten sind ferner verpflichtet, dem Obmann spätestens bis zum 1. Juli jedes Jahres unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks davon Mitteilung zu machen, wenn die Stute im Vorjahre nicht belegt war. Die Besitzer von außer Zucht gemeldeten Stuten sind, so-

lange die Stuten noch nicht wieder zur Zucht verwandt sind, zur Anmeldung, daß die außer Zucht gemeldeten Stuten nicht belegt sind, nicht verpflichtet.

Meldepflichtig ist im Zweifelsfall der Stutenbesitzer, welcher die Stute am 15. Juni im Besitz hat.

Der Obmann hat den Stutbuchführer von den eingegangenen Meldungen in Kenntnis zu setzen."

8.

§ 31 erhält folgende Fassung:

„Die Hengsthalter sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß ihnen bei der Zuführung von mit dem Stutbuchbrand versehenen Stuten unter Vorlegung der Bescheinigung über die Aufnahme oder Vormerkung der Stute im Stutbuch der Name und die Stutbuchnummer der Stute, bei noch nicht eingetragenen Stuten Namen und Nummer des Vaters und der Mutter dieser Stute mitgeteilt wird. Dieselbe Verpflichtung haben die Hengsthalter hinsichtlich der in das Vorregister eingetragenen oder vorgemerkten Stuten, die mit dem Kontrollbrand (§ 20) versehen sind. Kommt der Stutenbesitzer seiner Verpflichtung nicht nach, oder hat der Hengsthalter Zweifel, ob die Angaben des Stutenbesitzers zutreffen, so hat er dem Stutbuchführer hiervon Mitteilung zu machen.

Oldenburg, den 31. Dezember 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 5.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung zur Einführung der 6. Ausgabe des Deutschen Arzneibuches vom 27. Oktober 1926.

Oldenburg, den 31. Dezember 1926.

In Abänderung der Ziffer 1 der „Übergangsbestimmungen“ wird bestimmt, daß die den Vorschriften des Deut-

ſchen Arzneibuchs 6. Ausgabe hiñſichtlich ihrer äußeren Aufmachung nicht entſprechenden Salvarſanpräparate noch bis zum 31. Dezember 1927 in den Apotheken vorrätig gehalten und verabſolgt werden dürfen.

Der Artikel Opium concentratum des Deutſchen Arzneibuchs tritt bis auf weiteres nicht in Kraft.

Oldenburg, den 31. Dezember 1926.

Ministerium der ſozialen Fürſorge.

Dr. Willers.

Nr. 6.

Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Anleiheablöſungsgesetzes.

Oldenburg, den 3. Januar 1927.

Auf Grund der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Geſetzes über die Ablöſung öffentlicher Anleihen vom 2. Juli 1926 (Reichsgeſetzblatt I S. 343) und im Anſchluß an die Verordnungen vom 7. Juli 1926 und 26. November 1926 wird für den Freistaat Oldenburg verordnet:

Die Ausſchlußfriſt für die Anmeldung zum Umtauſch von Markanleihen alten Beſitzes der oldenburgiſchen Gemeinden und Gemeindeverbände und der ihnen gleichgeſtellten anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften wird für die Markanleihen, die ſich ſpäteſtens ſeit dem 1. August 1926 in Frankreich, Monaco, Tunis, Algier und Franzöſiſch-Marokko befinden, oder deren Gläubiger in dieſen Gebieten ihren Wohnſitz oder ſtändigen Aufenthalt haben, bis zum 15. Februar 1927 verlängert.

Oldenburg, den 3. Januar 1927.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Ott.

